



Zug, 23. Oktober 2009

~~Kopie~~

Gemeindewesen
Strassenplan (Wendeplatz Lüthärtigenstrasse)
Gemeinde Menzingen

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Strassenplan (Wendeplatz Lüthärtigenstrasse), Plan-Nr. 08204-202a vom 24. Juli 2009, geändert am 7. September 2009, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen (2 Ex., 4 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

611

A.1. Die Gemeinde Menzingen sowie mehrere grosse Liegenschaftsbesitzer wie die Schwestern vom Heiligen Kreuz, die Kirchgemeinde, das Institut Menzingen und die Stiftung Maihof suchen nach Lösungen für die Sanierung und Erneuerung ihrer alten Wärmeaufbereitungsanlagen.

A.2. Vorgesehen ist die Erstellung einer regionalen Heizzentrale, die zur Hauptsache mit Holzschnitzeln betrieben wird. Als Standort wurde das GS 1276 im Gebiet Halden/Sonnhalde ausgewählt. Für die Erschliessung der Anlage muss die Lüthärtigenstrasse mit einem Wendepplatz für die Abfuhr der Asche ausgebaut werden. Die entsprechende Fläche ist von der Landwirtschaftszone in die Verkehrsfläche umzuzonen. Dies soll mit dem Erlass des Strassenplans vollzogen werden.

B. Die betroffene Grundeigentümerin, das Institut Menzingen, gab schriftlich ihr Einverständnis zum Strassenplan.

C. Der Gemeinderat Menzingen hat den gemeindlichen Strassenplan dem Tiefbauamt in erster Fassung am 10. Februar 2009 und in revidierter Fassung am 6. August 2009 zur Vorprüfung eingereicht. Der Strassenplan wurde am 27. August 2009 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthielt Hinweise und eine Empfehlung.

D. Gestützt auf § 38 PBG und die Zustimmung der Grundeigentümerin konnte auf eine öffentliche Auflage des Strassenplans verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Strassenplan am 5. Oktober 2009 beschlossen.

E. Der Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.